

09.10.20

Beschluss des Bundesrates

Sechste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungs- verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 994. Sitzung am 9. Oktober 2020 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefasst:

Der Bundesrat bittet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Evaluierung der sogenannten Westbalkanregelung für den Zeitraum 2021 bis 2023 fortzuführen und insbesondere auch die Fragen der qualifikationsadäquaten Beschäftigung sowie der Qualität der Arbeitsbedingungen zu vertiefen.

Betrachtet werden sollte zudem, inwieweit der Arbeitsmarktzugang über die Westbalkanregelung zu einer nachhaltigen Integration führt. Daneben können die zwischenzeitlich geschaffenen Zugangsmöglichkeiten nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz mit den Überschneidungen zum Anwendungsbereich der Westbalkanregelungen einen zusätzlichen Untersuchungsansatz bieten.

Begründung:

Die befristete Verlängerung der sogenannten Westbalkanregelung wird unter anderem mit dem Verweis auf die „Evaluierung der Westbalkanregelung: Registerdatenanalyse und Betriebsfallstudien“ vom März 2020, die das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) durchgeführt hat (BMAS-Forschungsbericht 544) begründet. Es wurden Integrationsverläufe von Beschäftigten betrachtet, die die Westbalkanregelung 2016 und 2017 in Anspruch genommen haben.

Damit beziehen sich die quantitativen Ergebnisse der Studie nur auf einen Beobachtungszeitraum von (maximal) zwei Jahren, also einen relativ kurzen Zeitraum. Zudem ist die Westbalkanregelung zu einer Zeit in Kraft getreten und evaluiert worden, in der die Arbeitslosenquote in Deutschland sehr gering war. Es ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Wirtschaft auch deutliche Auswirkungen auf die Arbeitsmarktintegration von Personen haben, die über die Westbalkanregelung eine Aufenthaltserlaubnis bekommen haben oder künftig bekommen werden.

Die Entscheidung über eine weitere Verlängerung der Westbalkanregelung über das Jahr 2023 hinaus sollte auf Grundlage weiterer und detaillierterer Erkenntnisse erfolgen. Entsprechendes gilt auch für den Fall der Ausweitung der Systematik auf weitere Staaten oder Regionen.